EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 618/67/EWG DES RATES

vom 26. September 1967

über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die gemeinschaftliche Finanzierung der Interventionsausgaben für Getreide müssen die Bedingungen für die Beteiligung des Fonds beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968, dem ersten Wirtschaftsjahr mit einem gemeinsamen Preissystem, festgelegt werden.

Die Verordnung Nr. 18/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide (2) legt in Artikel 2 Absatz (3) die Methode für die Berechnung der Verluste oder Ausgaben fest, die in den einzelnen Mitgliedstaaten beim Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen entstehen.

Die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (3) sieht keinen abgeleiteten Richtpreis vor; um die Verordnung Nr. 18/64/EWG anwenden zu können, ist daher im ersten Monat des Wirtschaftsjahres 1967/1968 der Betrag festzusetzen, der den nach der früheren Regelung für die Zone mit dem größten Überschuß geltenden Richtpreis ersetzt.

Da durch Verordnung Nr. 120/67/EWG der Beginn des Maiswirtschaftsjahres auf den 1. Juli 1967 vorverlegt wird, kommt am 30. Juni 1967 Mais in größeren Mengen und zu Bedingungen für eine Finanzierung aus dem EAGFL in Betracht, die für Frankreich eine höhere finanzielle Belastung zur Folge haben als diejenige, die es hätte übernehmen müssen, wenn der Termin des 30. September 1967 für das Ende des Maiswirtschaftsjahres beibehalten worden wäre; diese Tatsache ist bei Festsetzung der Bedingungen für die Finanzierung aus dem EAGFL zu berücksichtigen —

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

(2) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 595/64.

(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz (3) der Verordnung Nr. 18/64/EWG ist nach dem ersten Unterabsatz der folgende Unterabsatz einzufügen:

„Für den Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968 wird der vorstehend genannte Richtpreis von dem in derselben Zone im ersten Monat des folgenden Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis geltenden Interventionspreis ersetzt, der um einen Betrag erhöht wird, der gleich dem Unterschied zwischen dem Grundinterventionspreis und dem Richtpreis ist."

Artikel 2

An Artikel 2 der Verordnung Nr. 18/64/EWG ist folgender Absatz anzufügen:

„(5) Die Interventionsausgaben Frankreichs für Mais beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968 führen zu einer zusätzlichen Rückvergütung in Höhe von 3 Rechnungseinheiten je Tonne durch die Abteilung Garantie des Fonds; diese Rückvergütung darf 2 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 619/67/EWG DES RATES

vom 26. September 1967

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung Nr. 83/67/EWG bezüglich Knäckebrot

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1], insbesondere auf die Artikel 2 Absatz (4), 3, 10 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 83/67/EWG [2] hat der Rat die Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallende Erzeugnisse und die auf diese anwendbaren festen Teilbeträge sowie die Richtmengen von verarbeiteten Grunderzeugnissen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der besonderen Marktlage für Knäckebrot in der Gemeinschaft scheint es möglich, den durch die Verordnung Nr. 83/67/EWG festgesetzten Wertzollsatz, der als fester Teilbetrag bei der Einfuhr dieser Ware aus dritten Ländern Anwendung findet, ausnahmsweise bis zu dem Zollsatz von 10 v. H. auszusetzen.

---

[1] ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

[2] ABl. Nr. 81 vom 26. 4. 1967, S. 1597/67.